

Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz

Information



BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinari

Vorwort

In der Diskussion um die Regelung der Wildtierhaltung werden neben sachlich-objektiven oft auch stark emotionale Standpunkte vertreten; bisweilen wird das Tier sogar vermenschlicht. Ebenfalls gibt es immer wieder Stimmen, die die Haltung von Wildtieren grundsätzlich verbieten oder stark einschränken, also beispielsweise nur noch wissenschaftlich geleitete zoologische

Das Wohlergehen der Tiere ist abhängig von vielen Faktoren, die sich wohl kaum alle gesetzlich erfassen, regeln und kontrollieren lassen.

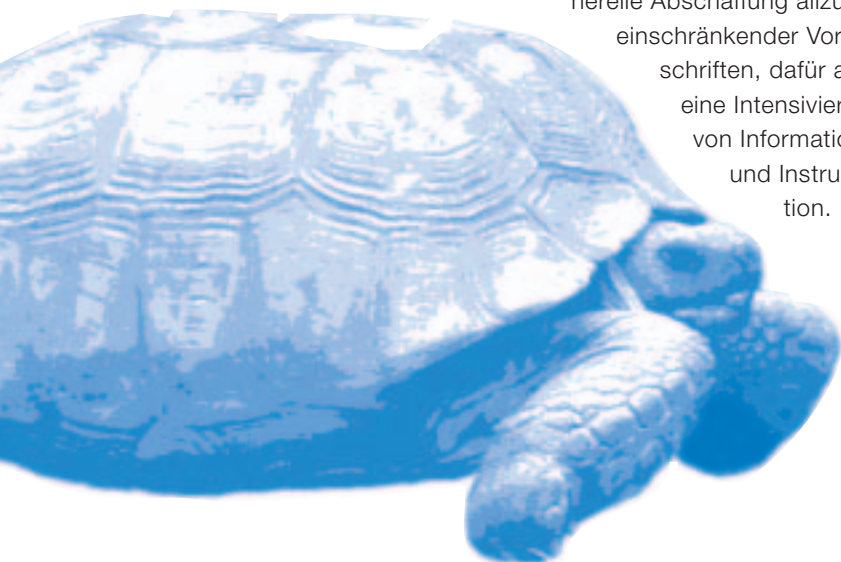
Gärten gestatten möchten. Andere plädieren für ein generelles Bewilligungsobligatorium für jegliche Art der Wildtierhaltung oder aber für eine massive Ausweitung der Bewilligungspflicht. Diejenigen aber, die diese Bewilligungen erteilen und die Wildtierhaltungen kontrollieren müssen, also insbesondere die kantonalen Behörden, sind der Meinung, dass sie den in einem solchen Fall zu erwartenden zusätzlichen Arbeitsaufwand unter Anbetracht der angespannten Finanzlage und des begrenzten Personalbestandes nicht leisten können. Viele vertreten deshalb den Standpunkt, die momentan geltende Bewilligungspraxis sei beizubehalten. Von wiederum anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass Wildtierhaltung nicht eine Sache von Metern und Zentimetern sei. Somit wird die Zweckmässigkeit solcher Massangaben angezweifelt. Andere Kreise fordern weniger Regelung durch den Staat und eine generelle Abschaffung allzu einschränkender Vorschriften, dafür aber eine Intensivierung von Information und Instruktion.

In der Tat muss die Frage gestellt werden, ob sich die Haltung von Wildtieren, ja letztlich aller Tiere, effektiv durch Gesetze und Verordnungen, durch Bewilligungen und Kontrollen so regeln lässt, dass deren Wohlergehen gewährleistet werden kann. Die Planung, Gestaltung, Begrenzung, Strukturierung, Klimatisierung etc. von Tiergehegen und Unterkünften, die Betreuung, Überwachung, Fütterung, Pflege der Tiere und der Umgang mit ihnen, die Reinigung sowie die Pflege und der Unterhalt von Gehegen und Unterkünften erfordern Sach- und Fachkenntnisse, Tierverständnis, Zuverlässigkeit, Pflichtbewusstsein, Verantwortungsbewusstsein, Eigenverantwortung, Interesse, Flexibilität, die Bereitschaft zu Lernen und manches mehr. Das Wohlergehen der Tiere, um das es ja letztlich geht, ist abhängig von vielen Faktoren, die sich wohl kaum alle gesetzlich erfassen, regeln und kontrollieren lassen.

Gesetzliche Vorschriften können jedoch bis zu einem gewissen Grade dazu beitragen, dass Wildtiere zwar tiergerecht gehalten werden, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird und dass ihnen nicht Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder sie in Angst versetzt werden. Die für die zweckdienliche Umsetzung der Vorschriften und damit für das Wohlergehen des Tieres erforderlichen Eigenschaften des Halters können sie jedoch weder schaffen noch erzwingen.

Die vorliegende Broschüre soll in die Vielschichtigkeit des Themas einführen und einen Einblick geben in das weite Spannungsfeld. Die Informationen sollen dazu beitragen, die Diskussion zu versachlichen und zu vertiefen.

Ueli Kihm



Wildtier und Haustier in Zoologie und Gesetzgebung

Sowohl die Zoologie als auch unsere Gesetzgebung unterscheiden zwischen Haustieren und Wildtieren.

Zoologisch gesehen und gemäss Definition sind Haustiere während langen Zeiträumen der künstlichen Auslese durch ihre Halter ausgesetzt gewesen. Im Verlaufe vieler Generationen wurden sie unter anderem auch in ihren Körperfunktionen und in ihrem Verhalten an ein Leben im Hausstand angepasst.

Wildtiere dagegen unterlagen während langen Zeiträumen der natürlichen Auslese. Entweder stammen sie direkt aus der Wildbahn oder ihre Vorfahren gelangten erst vor wenigen Generationen in menschliche Obhut. Der Anteil derjenigen Wildtiere in unseren Zoos, Zirkussen und in Privathaltungen, welche nicht aus der Wildbahn stammen, sondern – oft seit mehreren Generationen – in menschlicher Obhut gehalten und gezüchtet worden sind, ist bereits sehr gross und nimmt ständig zu. Wildtiere, die in menschlicher Obhut geboren sind, können nicht einfach «frei gelassen» werden. Ihnen fehlen in den meisten Fällen die Voraussetzungen, um sich erneut im natürlichen Lebensraum durchsetzen zu können.

Wildtiere, die in menschlicher Obhut geboren sind, können nicht einfach «frei gelassen» werden. Ihnen fehlen in den meisten Fällen die Voraussetzungen, um sich erneut im natürlichen Lebensraum durchsetzen zu können.

In der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung werden die Haus- und Wildtiere etwas anders eingeteilt als in der Zoologie: Im Sinne des Tierschutzgesetzes gelten folgende Tiere als Haustiere:

- die domestizierten Tiere der Pferdegattung (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel)
- die domestizierten Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen die der exotischen Arten (s. unten)
- Hauskaninchen
- Haushunde
- Hauskatzen
- Hausgeflügel (Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse, Hausenten und Haustauben)
- als Heim- oder Labortiere gezüchtete Kleinnager wie Ratte, Maus, Hamster, Meerschweinchen.

Gemäss der Tierschutzgesetzgebung gelten daher auch die folgenden Tiere als Wildtiere:

- domestizierte exotische Rinderarten, wie Hausbüffel, Hausyak, Balibanteng, Gayal; (das Zebu stammt, wie unser Hausrind, vom Auerochsen ab, ist also keine exotische Art)
- andere domestizierte exotische Tiere wie Damhirsch, Hausren, Trampeltier, Dromedar, Lama, Alpaka;
- Farnpelztiere wie Mutationsnerze, Mutationsfuchse
- Heimtiere, wie das Frettchen
- Strauss, Pfau, Zuchtwachtel.

Die schweizerische Tierschutzgesetzgebung bemüht sich, auf die geringere Anpassungsfähigkeit der Wildtiere an das Leben in menschlicher Obhut Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grund enthält sie ein besonderes Kapitel über Wildtiere, sowie einen umfangreichen Anhang mit Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren.

Gewerbsmässige und private Wildtierhaltung

Jegliche gewerbsmässige Haltung von Wildtieren ist generell bewilligungspflichtig. Auch das private Halten von Wildtieren bedarf einer kantonalen Bewilligung, wenn diese besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen.

Was ist unter «gewerbsmässiger Haltung» zu verstehen und welche Wildtierarten dürfen auch privat nur mit Bewilligung gehalten werden?

Jegliche gewerbsmässige Haltung von Wildtieren ist generell bewilligungspflichtig. Auch das private Halten von Wildtieren bedarf einer kantonalen Bewilligung.

Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a) zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoo's, Delphinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien sowie ähnlich Einrichtungen, die
 - 1. gegen Entgelt besichtigt werden können oder*
 - 2. ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen (z.B. Gaststätten, Tankstellen, Ladengeschäften oder Verkehrsbetrieben) oder zur allgemeinen Belebung des Fremdenverkehrs betrieben werden;**
- b) Betriebe, in denen Wildtiere für Tierversuche, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten werden;*
- c) Betriebe in denen Wildtiere für die Jagd gezüchtet werden;*
- d) befristete Tierschauen, die öffentlich besichtigt werden können.*

In gewerbsmässigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere grundsätzlich durch Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht betreut werden. Für Tiere, die nach Wissenschaft und Erfahrung einfach zu halten sind und durch Personen ohne besondere Fachkenntnisse betreut werden können, ist eine Betreuung durch Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis nicht notwendig. Ebenso kann die kantonale Behörde ausnahmsweise bewilligen, dass eine Person, deren Beruf vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, an Stelle eines Tierpflegers mit Fähigkeitsausweis tätig ist.



Folgende Wildtierarten dürfen auch privat (nichtgewerbsmässig) nur mit Bewilligung gehalten werden:

- a) Säugetiere, ausgenommen Insektenfresser und Kleinnager*
- b) Straussenvögel, Kiwis, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Taggreife, Kraniche, Sumpfvögel, Nachtgreife, Nachtschwalben, Kolibris, Trogons, grosse Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel;*
- c) Riesen- und Sporenschildkröten, Meeresschildkröten, Krokodile, Brückenechsen, Warane, Krustenechsen, Giftschlangen, Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Boa constrictor.*
- d) Riesensalamander*
- e) Fische, die in Freiheit mehr als 1m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung*

Für Tierarten, die ausserordentlich schwierig zu halten sind, darf die kantonale Behörde eine Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer anerkannten Fachperson nachweist, dass die tiergerechte Haltung gesichert ist. Der Bundesrat hat nach Anhören der Kantone bestimmt, dass dies für folgende Tiere gilt:

- a) Schnabeltier, Koala, Riesengleitflieger, Riesengürteltier*
- b) Seetaucher, Lappentaucher, Röhrennasen, Tropikvögel, Tölpel, Fregattvögel, Sekretär, Grosstrappen, Seeschwalben, Alken, Segler (ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten);*
- c) Meerechse, Chamäleons; Goliathfrosch*
- e) Hochseehai*

Anzumerken ist, dass die Haltung einer Reihe zusätzlicher, durch das Jagdgesetz geschützter, einheimischer Vogelarten der jagdrechtlichen Bewilligungspflicht untersteht und die Haltung des Igels und der einheimischen Fledermäuse, Reptilien und Amphibien nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz bewilligungspflichtig ist. Einzelne Kantone kennen ausserdem eine sicherheitspolizeiliche Bewilligungspflicht für als gefährlich eingestufte, insbesondere giftige Wildtiere.

Gesuch, Bewilligung und Kontrolle

Wer ein Wildtier halten will, dessen Haltung bewilligungspflichtig ist, hat ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Behörde des Kantons zu richten, in welchem die Tiere gehalten werden sollen (für Zirkusse ist der Kanton zuständig, in dem sich das Winterquartier oder die festen Einrichtungen für die Tiere befinden). Das Gesuch hat folgende Punkte zu berücksichtigen: Den Zweck der Tierhaltung, die Art und Zahl der Tiere, die Grösse und Beschaffenheit der Gehege, den Bestand und – für gewerbsmässige Wildtierhaltungen – die Ausbildung des Personals für die Tierpflege.

Die zuständige Behörde überprüft die gewerbsmässigen Wildtierhaltungen bei der ersten Bewilligungserteilung und dann mindestens einmal jährlich.

Die zuständige Behörde prüft, falls erforderlich unter Beizug eines Experten, unter anderem, ob die Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen. Ausserdem wird sichergestellt, dass die Tiere – falls erforderlich –

durch Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis betreut werden, bzw. dass der Betreuer über ausreichende Kenntnisse in der Haltung der Tiere verfügt. Bewilligungen können auf bestimmte Tierarten beschränkt werden sowie die Grössen der Gehege, die Zahl der Tiere, die zulässige Belegungsdichte und/oder die Mindestzahl der Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis festlegen. Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen werden in der Regel nicht befristet. Bewilligungen für die private Wildtierhaltung werden jedoch auf höchstens zwei Jahre befristet.

Die Bewilligungen können auch Fütterung, Pflege und Unterkunft näher festlegen und präzisieren. Auch können sie mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere bei der landwirtschaftlichen Haltung von Wildtieren (Hirsche, Bisons, Strausse etc.), wo die Tiere sich weitgehend von Rauhfutter ernähren, das innerhalb ihrer Gehege produziert wird, fordert die kantonale Behörde vergleichsweise grosszügig dimensionierte Gehege, welche die Mindestmasse um ein Mehrfaches übertreffen.

Der Bewilligungsinhaber muss nach den Weisungen der kantonalen Behörde eine Tierbestandeskontrolle führen. Er hat der kantonalen Behörde wesentliche Änderungen an den Bauten oder im Tierbestand im voraus zu melden. Die Behörde entscheidet in solchen Fällen, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

Die zuständige Behörde überprüft die gewerbsmässigen Wildtierhaltungen bei der ersten Bewilligungserteilung und dann mindestens einmal jährlich. Auch die privaten Wildtierhaltungen sind bei der ersten Bewilligungserteilung und anschliessend regelmässig zu kontrollieren.

In der Schweiz gibt es zum heutigen Zeitpunkt eine grosse Vielfalt von gewerbsmässigen Wildtierhaltungen: Etwa 60 öffentlich zugängliche Zoos, Tierparks und Wildparks, 8 Zirkusse mit regelmässiger oder gelegentlicher Wildtierhaltung, 15 öffentlich zugängliche Volieren, 6 Vivarien, rund 500 Hirsch-, 20 Straussen- und 5 Bisonhalter, etwa 30 Chinchillazuchten und 3 Fasanen- und Rebhuhnzüchter. Privat werden so unterschiedliche Tiere wie Geparde, Pumas, Affen, Lamas, Känguruhs, Greifvögel, Kraniche, Enten, Gänse, Fasanen, Pfauen, Kolibris, Papageien, Warane, Riesen- und Giftschlangen, Schildkröten Pfeilgiftfrösche etc. gehalten. Zählt man die Frettchen, Streifenhörnchen, Chinchillas, Hamster, Prachtfinken, Aquarienfische, Vogelspinnen und Skorpione dazu, ist anzunehmen, dass die Schweiz zusätzlich viele tausend private Wildtierhalter aufweist.

«Letztlich werden wir nur erhalten, was wir lieben. Wir werden nur lieben, was wir kennen. Wir kennen aber nur, was wir selber gesehen und erlebt haben.»

Baba Dioum



Wildtierhaltung ja oder nein?

Für eine Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut sprechen verschiedene Gründe. Der afrikanische Stammeshäuptling Baba Dioum hat einmal gesagt: «Letztlich werden wir nur erhalten, was wir lieben. Wir werden nur lieben, was wir kennen. Wir kennen aber nur, was wir selber gesehen und erlebt haben.» In unserer Welt, die gekennzeichnet ist durch eine zunehmende Verstädterung und eine allgemeine Entfremdung von der Natur, sind Tiere (und Pflanzen) als Botschafter der Natur und Bindeglieder zwischen den Menschen und der Natur von zunehmender Bedeutung. Weltweit besuchen beispielsweise über 600 Millionen Menschen zoologische Gärten. Hinzuzuzählen sind viele Millionen, die privat Wildtiere halten. Die Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut ermöglicht die direkte Begegnung mit dem Tier. Sie schafft die Voraussetzung, Tiere

Die zur Erfüllung der Lebensaufgaben erforderlichen Ressourcen und Bedingungen lassen sich auch auf einem begrenzten Raumausschnitt anbieten.

kennen zu lernen, sich für sie zu begeistern und letztlich auch, sich für ihren Schutz und ihre Erhaltung einzusetzen. Zoologische Gärten bezeichnen sich heute selbst als Naturschutzzentren. Nicht selten entwickeln sich aber auch private Wildtierhalter zu Experten mit einem grossen Fachwissen, das sie ebenfalls zum Wohle der von ihnen gehaltenen Arten einsetzen, insbesondere auch durch erfolgreiche Nachzucht.

Der Gesetzgeber hat deshalb das Halten von Wildtieren in unserem Lande nicht verboten. Doch er will, dass Tiere so gehalten werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden, dass ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird und dass Fütterung, Pflege und Unterbringung nach dem aktuellen Stand der Erfahrungen und den Erkenntnissen der Körperfunktionen, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Kurz, er fordert eine tierechte Haltung. Um dieses Ziel zu erreichen hat er gewisse Regeln aufgestellt.

Als tierecht gilt eine Haltungsform, die es den Gehegeinsassen ermöglicht, den uns vom natürlichen Lebensraum her bekannten Typus in bezug auf Anatomie, Körperfunktionen und Verhalten aufzubauen und zu erhalten, und sich fortzupflanzen. Die Zoologie, die Ethologie, die Ökologie und auch die moderne Tierpsychologie liefern uns immer wieder neue Erkenntnisse über das Verhalten der Wildtiere und die Beziehung zu ihrer Umwelt. Schon der Begründer der interdisziplinären Tiergartenbiologie, Prof. Heini Hediger, hat die Übertragung dieser Erkenntnisse auf die Wildtierhaltung gefordert. Insbesondere verlangte er, die Tiergehege als Heimgebiete bzw. Territorien ihrer jeweiligen Bewohner zu gestalten, mit allen für ihre Art wichtigen Wohn- und Nutzelementen (z. B. Baumstämme, Kletteräste, Schwingseile, Liegebretter, Sichtblenden, Schlafkisten, Nistkästen, Sandbäder, Badestellen, Suhlen, Höhlen, Grabmöglichkeiten etc.). Unsere Gesetzgebung fordert ausserdem, dass die Gehege so gross und so gestaltet sein müssen, dass sich die Tiere darin auch artgemäss bewegen können.

Eine qualitativ befriedigende Strukturierung eines Geheges bedingt also in der Tat ausreichende Raumgrösse. Ein Gehege ist aber nicht umso besser, je grösser es ist. Tiere sind in der Regel nicht allein zur körperlichen Ertüchtigung oder zum Spass aktiv, sondern um Ressourcen oder Bedingungen, die sie für ihre Lebensaufgaben (Selbsterhalt, Selbstaufbau, Fortpflanzung) benötigen, aufzusuchen und zu nutzen. Die zur

Erfüllung der Lebensaufgaben erforderlichen Ressourcen und Bedingungen lassen sich auch auf einem begrenzten Raumausschnitt anbieten. Heute sind die fortschrittlichen zoologischen Gärten darüber hinaus bemüht, grössere ökologische Zusammenhänge in der Natur aufzuzeigen und erleben zu lassen. So zeigen sie zum Beispiel Lebensgemeinschaften in naturnahen Ökosystemausschnitten (inkl. Vegetation, Gelände, Klima) und lassen die Besucher in diese Habitate eintauchen. Das wiederum erfordert

ausreichend Raum – für Mensch und Tier. Auch die täuschendste Nachahmung irgendwelcher natürlicher Biotope in Gehegen einschliesslich der Auswahl seiner Insassen ist jedoch ein von Menschen geschaffenes, räumlich begrenztes und vom Menschen bewirtschaftetes Gebilde, für dessen Insassen der Halter die volle Verantwortung trägt, und das somit eine ganze Reihe von Anforderungen, wie z. B. die folgenden aus unserer Tierschutzgesetzgebung, erfüllen muss:

- *Grundsätzlich muss, wer ein Tier hält, dieses angemessen nähren und pflegen und ihm, soweit nötig, Unterkunft gewähren.*
- *Die Gehege, namentlich deren Böden, müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.*
- *Für Tiere, die sich den klimatischen Verhältnissen nicht anpassen können, muss der Tierhalter für Unterkunft sorgen.*
- *Die Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können (werden Tiere, bei denen eine Schreckreaktion zu erwarten ist, in ein neues Gehege eingesetzt, ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen).*
- *Der Tierhalter muss nicht nur das Befinden der Tiere, sondern auch den Zustand der Einrichtungen genügend oft überprüfen. Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben.*
- *Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das art eigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist.*
- *Die regelmässige tierärztliche Überwachung des Tierbestandes muss gesichert sein. Kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen, behandeln oder aber töten.*
- *In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und nachher beobachtet werden.*
- *Bei der Haltung von Tieren in Gruppen ist dem Verhalten in der Gruppe Rechnung zu tragen; beispielsweise ist durch die Anordnung der Futterstellen dafür zu sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält. Werden mehrere Tierarten im selben Gehege gehalten, müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.*
- *Für Tiere, die überwiegend oder zeitweilig einzeln leben, und für unverträgliche Tiere müssen Absperrgehege vorhanden sein.*
- *Die Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und, soweit nötig, mit Wasser zu versorgen.*
- *Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr art eigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.*
- *Räume in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird.*

Die Mindestanforderungen – eine Pionierleistung der Schweiz

Die Gehege für Wildtierarten, deren Haltung bewilligungspflichtig ist, müssen den im Anhang 2 zur Tierschutzverordnung verbindlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen. Sie gelten für stationäre, gewerbmässige und private Wildtierhaltungen. Der Bundesrat hat diese Vorschriften nach Anhören der interessierten Kreise erlassen. Sie wurden vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in den späten siebziger Jahren gemeinsam mit Mitgliedern der Fachkommission für die Belange des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erarbeitet, in der je ein Vertreter der wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten von Basel, Bern und Zürich Einsitz hatte. Je nach Tiergruppe wurden weitere Fachleute beigezogen.

Schon damals zeigte es sich, dass sich diese Vorschriften nur bedingt auf den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen abstützen liessen. In Ermangelung wissenschaftlich erarbeiteter Grundlagen wurden deshalb auch Erfahrungswerte für die Festsetzung der Mindestanforderungen beigezogen. Gleichzeitig, aber völlig unabhängig von den schweizerischen Bemühungen, wurde übrigens damals in

Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (BML) ein Gutachten über die Haltung von Säugetieren erarbeitet. Als beide Entwürfe nahezu fertig waren, trafen sich Vertreter der deutschen und der schweizerischen Expertengruppe zu einer Sitzung, um die Produkte zu vergleichen. Erstaunlicherweise waren nicht nur die Relationen zwischen den Arten praktisch gleich – man war in vielen Fällen zu denselben Zahlen gekommen. Währenddem das deutsche Gutachten damals aber nur als unverbindliche Richtlinie veröffentlicht wurde, sind die schweizerischen Mindestabmessungen gesetzlich verbindlich. Dass eine Regierung solche Mindestanforderungen für die Haltung von Wildtieren erlässt, war damals weltweit ein Novum. Die Schweiz erbrachte also auf diesem Gebiet eine viel beachtete Pionierleistung.

Die Mindestanforderungen stellen nicht optimale Haltungsformen dar, sondern bilden die Grenze zur tierquälerischen Haltung. Sie betreffen sowohl die Raumgrösse, also Flächen und Volumen, wie – in etwas bescheidenerem Masse – auch die Raumqualität, also die Strukturierung und Einrichtung der Gehege. Es ging dem Gesetzgeber nicht darum, nun lauter vorbildliche oder gar wegweisende Gehege vorzuschreiben, sondern Grundlagen für eine noch akzeptierbare, tiergerechte Wildtierhaltung zu schaffen, insbesondere aber Missstände zu beenden und zu vermeiden. Gehege, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, sind als nicht gesetzeskonform zu bezeichnen. Nur für die zeitlich begrenzte Haltung von Wildtieren in Tierhandlungen und in temporären Tierschauen sowie bei im Zirkus ausgebildeten und auftretenden Tieren machte der Gesetzgeber eine Ausnahme.

Als diese Mindestanforderungen veröffentlicht wurden, wiesen nicht nur private Wildtierhalter, sondern sogar einzelne schweizerische, öffentlich zugängliche Tierhaltungen (Zoos und Tierparks) teilweise Haltungformen auf, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllten. Für die notwendigen Anpassungen der Gehege an die

Die Mindestanforderungen stellen nicht optimale Haltungformen dar, sondern bilden die Grenze zur tierquälerischen Haltung.

neuen Vorschriften mussten – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass teilweise beachtliche Investitionen erforderlich waren – vernünftige, bzw. angemessene Übergangszeiten vorgesehen werden: Gehege,

die weniger als 10% der Mindestnormen erfüllten (solche gab es tatsächlich!), mussten sofort angepasst werden. Für Gehege, die zwischen 10% und 50% lagen, galt eine Anpassungsfrist von fünf, für solche zwischen 50% und 90% eine von 10 Jahren.

Die Inkraftsetzung konkreter, verbindlicher Vorschriften hat zu einer erheblichen Verbesserung der Haltungsbedingungen geführt. Durch die Vorschriften kamen die Tierhalter unter Druck, die Tiergehege zu verbessern oder umzubesetzen. Verbindliche Mindestabmessungen und Angaben zur minimal erforderlichen Raumqualität erlaubten und erlauben auch dem tiergärtnerisch nicht besonders ausgebildeten Amtstierarzt die Beurteilung einer Tierhaltung und tragen entscheidend zur Vereinheitlichung des Vollzugs bei. Indem nicht nur den Vollzugsorganen, sondern auch den Wildtierhaltern objektiv überprüfbare Kriterien für eine gesetzeskonforme Wildtierhaltung zur Verfügung gestellt wurden, konnte zudem eine Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Auseinandersetzung mit Tierschutzfragen hat ausserdem zu einer Sensibilisierung der Zooverantwortlichen geführt, die ihren Niederschlag ganz allgemein in der tiergärtnerischen Praxis fand.

In der Folge wurden, wie bereits einleitend vermerkt, Tiergehege nicht nur den Mindestanforderungen angepasst. Insbesondere die neuen Anlagen gingen sowohl in Bezug auf die Raumgrösse als auch auf die Raumqualität weit über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinaus. Diese Entwicklung ist selbstverständlich noch längst nicht abgeschlossen.



Gesetzliche Regelungen in einem dynamischen Umfeld

Die Vorschriften unserer Tierschutzgesetzgebung deuten an, dass die Thematik der Wildtierhaltung nicht als statischer, sondern als dynamischer Prozess zu verstehen ist. Ebenso wie die Wildtierhalter selbst stets neue und nützliche Erfahrungen sammeln, gewinnt die Wissenschaft fortlaufend neue Erkenntnisse in Bezug auf die Biologie, die Körperfunktionen und das Verhalten der Wildtiere. Zudem machen die Zoologie, die Ethologie, die Tiergartenbiologie sowie die Veterinärmedizin ständig Fortschritte. Verantwortungsbewusste Wildtierhalter überprüfen die Haltungsbedingungen ihrer Wildtiere deshalb regelmässig, vergleichen sie mit den neuen Kenntnissen und nehmen die erforderlichen Veränderungen vor.

Wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur systematischen Ermittlung von Mindestanforderungen für die Haltung von Wildtieren existieren allerdings kaum. Wissenschaft und Praxis liefern, einzelnen Mosaiksteinchen vergleichbar, immer wieder Teilelemente zur Verbesserung der Haltung von Wildtieren. Sie betreffen nicht nur die Dimensionen und Konstruktionen der Gehege, sondern auch deren Einrichtung, Gestaltung und Strukturierung sowie Massnahmen und Installationen zur Aktivierung und Beschäftigung der Gehegeinsassen. Dieses sogenannte «behavioral enrichment», zu dem durchaus auch die Ausbildung und Vorführung von Tieren zu zählen ist, gestaltet das Dasein von Wildtieren in menschlicher Obhut reizvoller, abwechslungsreicher, spannender, anregender und anforderungsreicher und wirkt der schädlichen Beschäftigungslosigkeit und der physischen oder psychischen Untätigkeit entgegen.

Es sind jedoch nicht nur die wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrungsschatz, sondern auch das gesellschaftliche Umfeld und die Einstellung zur Tierhaltung im weiteren Sinne im Verlaufe der Zeit Veränderungen unterworfen. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Massangaben, die vor 20 Jahren aktuell und fortschrittlich waren, wirken heute zum Teil überholt und revisionsbedürftig. Deshalb hat das BVET auch Vorarbeiten für eine Revision des Anhangs 2 der Tierschutzverordnung geleistet. Im Zusam-

menhang mit dieser Revision stellten sich verschiedene grundlegende Fragen:

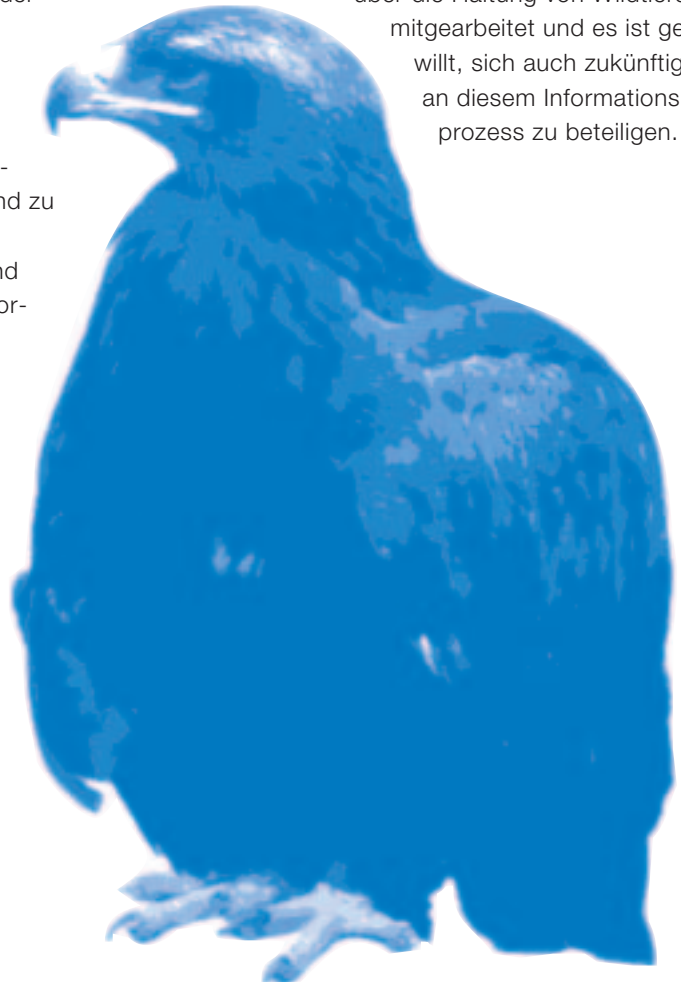
- Warum sollen Mindestanforderungen für die Gehegedimensionen einer bestimmten Tierart, die im Jahre 1981 gültig waren, heute nicht mehr gültig sein? Hat sich die Tierart bzw. haben sich deren Ansprüche grundlegend verändert?
- Welches sind die naturwissenschaftlichen Grundlagen für eine Anpassung der Mindestanforderungen bzw. wie lauten die Grundlagen für eine Anpassung an die sogenannten «heutigen Gegebenheiten».
- Sollen Mindestanforderungen «angepasst» werden wird in der Regel eine «Anpassung nach oben» erwartet. Wie hoch aber sollen sie neu angesetzt werden?
- Ist den Wildtierhaltern zuzumuten, dass sie, 10 Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist, mit neuen gesetzlichen Vorschriften konfrontiert werden, die teilweise nur schwach naturwissenschaftlich zu begründen sind, die aber unter Umständen erneut hohe finanzielle Investitionen erfordern?
- Besteht, in Anbetracht der Dynamik der Entwicklung der Tiergartenbiologie, Gewähr dafür, dass die neuen Vorschriften nicht erneut nach einiger Zeit überholt sind?
- Ist die Veröffentlichung gesetzlich verbindlicher Mindestanforderungen für die Gehege von Wildtieren in Metern und Zentimetern überhaupt sinnvoll?
- Müsste der Anhang 2 der Tierschutzverordnung eventuell gänzlich aufgehoben und durch eine Sammlung von Richtlinien und Informationsschreiben ersetzt werden, welche zwar unverbindlich sind aber rascher neuen Erkenntnissen angepasst werden können?
- Ist es nicht so, dass die Haltung von Wildtieren, ja von Tieren allgemein, nicht nur in der Anordnung von Raum und Objekten, sondern auch in ihrer Betreuung, Beschäftigung, Pflege etc. besteht?
- Lässt sich eine Wildtierhaltung überhaupt gesetzlich regeln? Ja, ist es überhaupt Aufgabe des Staates, diese breitgefächert und detailliert zu regeln und zu kontrollieren?

Die Regelung der Wildtierhaltung sondern insbesondere eine Revision der gesetzlichen Regelung der Wildtierhaltung – vor allem des Anhangs 2 – muss unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen und im Bewusstsein um die Komplexität der Thematik angegangen werden. Es gilt in der

Es kann nicht Sache des Gesetzgebers sein, verbindliche Vorschriften für die optimalen Haltungsbedingungen zu erlassen. «Optimale Haltungsbedingungen» lassen sich kaum definieren und normieren und sind in der Praxis auf unterschiedliche Weise erreichbar.

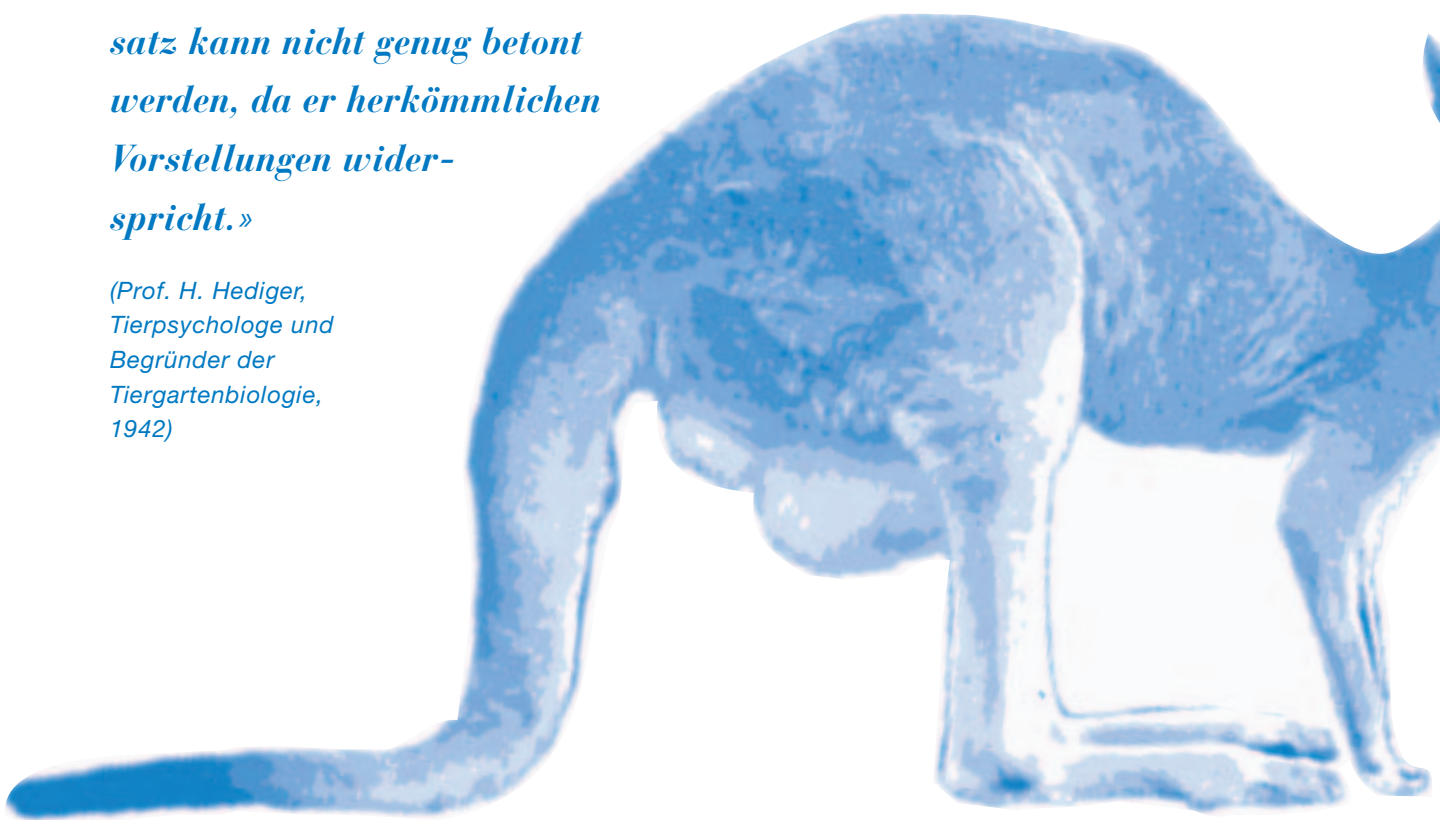
modernen Fachliteratur Informationen zu den Ansprüchen und Bedürfnissen von Tieren in menschlicher Obhut und zum Thema der Gehegegestaltung von Wildtieren in menschlicher Obhut zusammenzutragen und diese mit den Erfahrungen aus der Praxis zu ergänzen. Nicht nur die Angaben zur Raumquantität, also den Gehegedimensionen sind zu überprüfen, sondern auch der Raumqualität, also einer differenzierteren und erweiterten Auflistung der Mindestanforderungen an die Gehegeeinrichtung, ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Dabei ist der Blick auch über die Landesgrenzen hinaus zu richten und es sind die eigenen Arbeiten mit gleichgerichteten ausländischen zu vergleichen und zu koordinieren. Es sei darauf hingewiesen, dass sich sogar der Europarat mit dieser Thematik beschäftigt.

In Anbetracht der Komplexität, die das Gebiet der Wildtierhaltung kennzeichnet, kann es nicht Sache des Gesetzgebers sein, zu versuchen, verbindliche, normative und normierte Vorschriften für die optimalen Haltungsbedingungen für verschiedenste Wildtierarten zu erlassen, wie es hie und da von ihm gefordert wird. Nicht nur weil die Tiergartenbiologie ein sich fortwährend entwickelndes, dynamisches Gebiet ist. Die Erfahrung lehrt nämlich ausserdem, dass sich «optimale» Tierhaltungsbedingungen einzelner Arten kaum definieren, normieren – und damit erneut eingrenzen – lassen, sondern vielmehr auf verschiedene Weise erreicht werden müssen. Auch muss die Möglichkeit für weitere Verbesserungen offen bleiben. Es ist Sache der modernen Institutionen, die Wildtiere halten, insbesondere der wissenschaftlich geleiteten und ausgerichteten sowie auch der Universitäten, immer wieder neue Erkenntnisse zu verbreiten und damit an der Verbesserung der Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut mitzuarbeiten. Auch das BVET hat bereits in den vergangenen Jahren mit Informationsschreiben, Richtlinien, Weisungen, Kursen usw. an der Verbreitung von Information über die Haltung von Wildtieren mitgearbeitet und es ist gewillt, sich auch zukünftig an diesem Informationsprozess zu beteiligen.



«Vom freilebenden Tier wurde allgemein angenommen, dass es im Genusse einer uneingeschränkten, grenzenlosen räumlichen und persönlichen Freiheit stehe. Diese bis heute massgebende Auffassung beruht auf einem fundamentalen Irrtum. Infolgedessen müssen auch alle von dieser Auffassung abgeleiteten Argumente einer gründlichen Revision unterzogen werden. So paradox es klingen mag, verhält es sich in Wirklichkeit doch folgendermassen: Das freilebende Tier lebt nicht frei – weder in räumlicher Hinsicht noch in bezug auf sein Verhalten gegenüber anderen Tieren. Dieser Elementarsatz kann nicht genug betont werden, da er herkömmlichen Vorstellungen widerspricht.»

*(Prof. H. Hediger,
Tierpsychologe und
Begründer der
Tiergartenbiologie,
1942)*



Literaturempfehlungen

- Ames A. (1993): The Behaviour of Captive Polar Bears. UFAW Animal welfare Research Report No. 5.
- Berger, G. et al. (1986): Zootierhaltung – Grundlagen, Band 1, Verlag Harri Deutsch, Thun; Frankfurt/Main.
- Berghoff, P. (1989): Kleine Heimtiere und ihre Erkrankungen. Paul Parey Verlag, Hamburg und Berlin.
- Beynon, P. H. & Cooper, J. E. (1997): Kompendium der Heimtiere. Schlütersche Verlagsanstalt, Hannover.
- BML (1995): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien (Bonn)
- BML (1996): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln, Teil 1, Körnerfresser (Bonn)
- BML (1996): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Bonn)
- BML (1997): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, ausser Kiwis (Bonn)
- BML (1997): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögel und Eulen (Bonn)
- BML (1997): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien (Bonn)
- BSLA (ed. 1997): Zoologische Gärten. Anthos, Zeitschrift für Landschaftsarchitektur, 4/97
- Bogner, H. (ed., 1991): Damwild und Rotwild in landwirtschaftlichen Gehegen. Paul Parey Verlag, Hamburg und Berlin.
- Bostock St. St. C. (1993): Zoos and Animal Rights. Routledge, London, New York.
- Ceska v. & Hoffmann H.-U. & Winkelsträter K.-H. (ed. 1992): Lemuren im Zoo. Paul Parey Verlag, Berlin und Hamburg
- Dedek, J. & Steineck, Th. (ed., 1994): Wildhygiene. Gustav Fischer Verlag, Jena – Stuttgart.
- Dickie L. A. (1994): Environmental Enrichment in Captive Primates: A Survey and Review. Darwin College, Department of Biological Anthropology and the University of Cambridge.
- Dollinger P. & Baumgartner R. & Pagan O. & Wechsler B. (1996): Husbandry and Pathology of Polar Bears (*Thalarctos maritimus*) in Swiss Zoos. EAZWV Meeting, Rostock, Germany
- Fowler, M. E. (coord. 1996): Wildlife Husbandry and Diseases. OIE Revue Sc. et Tech. Vol. 15 No 1. Paris.
- Ganslosser U. & Hodges J. K. & Kaumanns W. (1995): Research and Captive Propagation. Filander Verlag, Fürth.
- Gipps J. H. W. (ed 1991): Beyond Captive Breeding. The Zoological Society of London, Clarendon Press, Oxford.
- Graham, C. E. (1981): Reproductive Biology of the Great Apes. Acad. Press, New York.
- Griner, L. A. (1983): Pathology of Zoo Animals. Zool. Soc. San Diego.
- Hatlapa, H. H. (1974): Wild in Gehegen – Haltung, Ernährung, Narkose. Parey Verlag, Hamburg und Berlin.
- Hatlapa, H. H. & Wiesner, H. (1982): Die Praxis der Wildtierimmobilisation. Parey Verlag, Hamburg und Berlin.
- Hediger H. (1942): Wildtiere in Gefangenschaft. Benno Schwabe & Co., Basel.
- Hediger H. (1954): Skizzen zu einer Tierpsychologie im Zoo und im Zirkus. Europa Verlag, Stuttgart.
- Hediger H. (1965): Mensch und Tier im Zoo: Tiergarten-Biologie. Albert Müller Verlag, Rüslikon, Stuttgart, Wien.
- Heidenreich, M. (1995): Greifvögel: Krankheiten, Haltung, Zucht. Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin.
- Honegger R. E. (1995): Amateurs-Conservation and Captive Care. Bull. Chicago Herp. Soc. 30, 6, 123–128.
- Horn H. G. (ed 1988): Erfolge und Probleme bei der Zucht von Wildtieren in menschlicher Obhut. Verlag Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. Köln.
- IUDZG – The World Zoo Organisation (1993): The World Zoo Conservation Strategy. Chicago Zoological Society. (Deutsche Ausgabe 1997: Die Welt-Zoo-Naturschutzstrategie, Zoologischer Garten Köln)
- Jarofke, D. & Lange, J. (1993): Reptilien: Krankheiten und Haltung. Paul Parey Verlag, Hamburg und Berlin.
- Kaal, G. & Th. (1983): Geschlechtsmerkmale bei Vögeln. M. und H. Schaper Verlag, Hannover.
- Kiley-Worthington M. (1990): Animals in Circuses and Zoos. Little Eco-Farms Publishing
- Kleimann, D. G. et al. (ed., 1996): Wild Mammals in Captivity. University of Chicago Press.
- Klinowska M. & Brown S. (1986): A Review of Dolphinarium. UK Department of the Environment.
- Koebner L. (1994): Zoo Book: The Evolution of Wildlife-Conservation Centers. Forge, Tom Doherty Ass., New York
- Kreibich, A. & Sommer, M. (1993): Straußenhaltung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster – Hilstrup.
- Luoma J. R. (1987): A Crowded Ark – The Role of Zoos in Wildlife Conservation. Houghton Mifflin Company, Boston.
- Maple T. L. & Archibald E. F. (1993): Zoo Man – Inside the Zoo Revolution. Longstreet Press, Atlanta, Georgia
- Markowitz H. (1982): Behavioral Enrichment in the Zoo. Van Nostrand Reinhold Company, New York.
- Militzer, K. (1993): Wege zur Beurteilung tiergerechter Haltung bei Labor-, Zoo- und Haustieren. Schriftenreihe Versuchstierkunde No 11. Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin.
- Montali, R. J. (1980): The Comparative Pathology of Zoo Animals. Smithsonian Inst. Press, Washington D. C.
- Murphy, J. B. & Collins, J. T. (ed., 1980): Reproductive Biology and Diseases of Captive Reptiles. Lawrence, Kansas.
- Norton B. G. & Hutchins M. & Stevens E. F. & Maple T. L. (ed 1995): Ethics on the Ark. Smithsonian Institution Press, Washington und London.
- Pies-Schulz-Hofen, R. (1992): Die Tierpflegerausbildung. Paul Parey, Berlin und Hamburg
- Poley D. (ed. 1993): Berichte aus der Arche. Georg Thieme Verlag, Stuttgart.
- Puschmann, W. (1989): Zootierhaltung-Säugetiere, Band 2, Verlag Harri Deutsch, Thun; Frankfurt/Main.
- Reinken, G. (1980): Damtierhaltung auf Grün- und Brachland. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Robillier F. (1986): Lexikon der Vogelhaltung. Landbuch-Verlag, Hannover.
- Schmid J. (1992): Aktivitätenvergleich bei Zirkus- und Zooelefanten im Paddock und an der Kette. Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
- Schneider E. & Oelke H. & Gross H. (1989): Die Illusion der Arche Noah. Echo-Verlag, Göttingen.
- Schweigart, G. (1995): Chinchilla. Fischer Verlag, Stuttgart.
- SSC Captive Breeding Specialist Group (1987): The IUCN Policy Statement on Captive Breeding. IUCN, Gland
- Taylor L. (1993): Aquariums: Windows to Nature. Prentice Hall, New York
- Tudge C. (1991): Last Animals at the Zoo. Hutchinson Radius, London, Sidney, Auckland, Johannesburg.
- Wechsler B. (1994): Zur Stabilität von Bewegungstereotypen bei Eisbären. Zool. Garten N. F. 64 1, S. 25–34

Impressum

Inhalt und Redaktion:

Bundesamt für Veterinärwesen

Gestaltung

Scarton+Stingelin SGD

7.98 5000 41802/1

